

Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im Handballverband Niedersachsen-Bremen e.V.

Stand: 23.10.2024

I.	ALLGEMEINES.....	2
II.	RICHTLINIEN FÜR SCHIEDSRICHTER:INNEN.....	2
§1	KADERSTRUKTUR UND -EINTEILUNG.....	2
§2	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	3
§3	LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN.....	4
§4	LEHRGÄNGE.....	4
§5	NACHWUCHSFÖRDERUNG.....	5
§6	AUFSTIEG 3. LIGA UND JUGENDBUNDESLIGA.....	6
§7	KOMMUNIKATION UND NULIGA.....	7
§8	DISZIPLINARMAßNAHMEN.....	8
III.	RICHTLINIEN FÜR SR-COACHES.....	8
§9	KADERSTRUKTUR UND -EINTEILUNG.....	8
§10	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	9
§11	VORAUSSETZUNGEN ZUM EINSATZ ALS SR-COACH.....	9
§12	LEHRGÄNGE.....	10
§13	NEUTRALE UND BEGLEITENDE COACHINGS.....	11
§14	KOMMUNIKATION UND NULIGA.....	11
§15	DISZIPLINARMAßNAHMEN.....	12
IV.	RICHTLINIEN FÜR TECHNISCHE DELEGIERTE.....	12
§16	QUALIFIZIERUNG.....	12
§17	ANSETZUNGEN.....	12
§18	AUFGABEN UND PFLICHTEN.....	13
§19	ABRECHNUNG.....	13
§20	ERGÄNZUNGEN ZU DIESER RICHTLINIE.....	14

Abkürzungsverzeichnis

AK SRW	Arbeitskreis Schiedsrichterwesen
DHB	Deutscher Handballbund e.v.
HVNB	Handballverband Niedersachsen-Bremen e.V.
JBLH	Jugendbundesliga
OL	Oberliga-Kader
OLA	Oberliga-Anschlusskader
RL	Regionalliga-Kader
RLA	Regionalliga-Anschlusskader
SR	Schiedsrichter
SR-Coaches	Neutrale Schiedsrichter-Coaches
SRO	Schiedsrichterordnung (DHB/HVNB)
VL	Verbandsliga-Kader
VLA	Verbandsliga-Anschlusskader

I. Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für alle Schiedsrichter:innen, Schiedsrichter-Coaches (im Folgenden SR-Coaches genannt) und Technische Delegierte, die in Spielklassen des Handballverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. (HVNB) eingesetzt werden. Sie ergänzt die geltende Schiedsrichterordnung (SRO) des DHB und HVNB. Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen (AK SR-Wesen) überwacht die Einhaltung dieser Richtlinien und hat die Befugnis, Verstöße gegen die Richtlinie zu ahnden.

II. Richtlinien für Schiedsrichter:innen

§1 Kaderstruktur und -einteilung

- 1.1. Alle Schiedsrichter:innen des HVNB werden in Kader eingeteilt. Die Kaderstruktur orientiert sich an den Senioren-Spielklassen des HVNB. Die Kaderzuordnung bestimmt das Einsatzgebiet der Schiedsrichter:innen.
- 1.2. Die der Schiedsrichter:innen werden vom AK SRW anhand der in diesen Richtlinien festgelegten Leistungskriterien sowie dem für die Sicherstellung des Spielbetriebs ermittelten Bedarf einem der Kader zugeordnet.
- 1.3. Für Schiedsrichter:innen sind folgende Kader festgelegt:
 - Regionalliga-Kader „RL“
 - Regionalliga-Anschlusskader „RLA“

 - Oberliga-Kader „OL“
 - Oberliga-Anschlusskader „OLA“

 - Verbandsliga-Kader „VL“
 - Verbandsliga-Anschlusskader „VLA“

 - Perspektivkader „PK“
- 1.4. Der Perspektivkader ist für die Nachwuchsförderung vorgesehen. Schiedsrichter:innen dieses Kaders können in allen Spielklassen des HVNB angesetzt werden. Die Entscheidung in welcher Spielklasse die Schiedsrichter:innen des Perspektivkaders angesetzt werden obliegt dem Koordinator für die Nachwuchsförderung. Weitere Bestimmungen des Kaders sind in §5 Nachwuchsförderung geregelt.
- 1.5. Für alle Kader können Altersgrenzen (Stichtag 01.07.) festgesetzt werden. Die Lizenz für Spielklassen des HVNB erlischt, wenn Schiedsrichter:innen die Altersgrenzen des Kaders überschreiten und sie keinem anderen Kader des HVNB zugeordnet werden können.
- 1.6. Schiedsrichter:innen, die die geforderten Leistungen des Kaders trotz der Überschreitung der Altersgrenze erbringen, können auf Beschluss des AK SRW weiter im Kader verbleiben und eingesetzt werden (Einzelfallentscheidung).

- 1.7. Weitere Bestimmungen zu den Einsatzbereichen, Leistungsüberprüfungen, Lehrgangsteilnahmen, Altersbestimmungen und weiteren Regularien sind im Anhang "Anforderungsprofile für SR und SR-Coaches" geregelt.
- 1.8. Änderungen der Kaderzugehörigkeit (Auf- oder Abstieg) finden grundsätzlich vor Beginn einer neuen Saison statt. Auf Beschluss des AK SRW können Änderungen der Kaderzugehörigkeit jedoch während der laufenden Saison stattfinden. Grundlage hierzu bilden die in dieser Richtlinie geregelten Anforderungen und Leistungskriterien.

§2 Allgemeine Anforderungen

- 2.1. Die Schiedsrichter:innen unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen des DHB und des HVNB. In der SR-Ordnung des DHB und HVNB sind allgemeine Anforderungen formuliert, die für Schiedsrichter:innen des HVNB bindend sind.
- 2.2. Ergänzend werden an die Schiedsrichter:innen des HVNB folgende allgemeine Anforderungen gestellt:
 - 2.2.1. Vorbildliches sportliches Verhalten gegenüber allen am Spielbetrieb beteiligten Personen sowie Zuschauern
 - 2.2.2. Vorbildliches sportliches Verhalten abseits eigener Spieleleitungen bspw. als, Zuschauer:in, Spieler:in, Trainer:in, SR-Coach, Zeitnehmer:in, Sekretär:in, Technischer Delegierter oder in anderen Funktionen
 - 2.2.3. Vorbildliches sportliches Verhalten im öffentlichen Raum (z.B. in Presse, Online-Foren oder Social Media)
 - 2.2.4. Erfüllung und Bestehen aller Leistungsnachweise, siehe §4 Lehrgänge
- 2.3. Erfüllung persönlicher und fachlicher Leistungsanforderungen bei SpieleleitungenBei Nichterfüllung der unter §2 genannten Anforderungen kann der AK SRW die in §15 festgelegten Disziplinarmaßnahmen ergreifen.
 - 2.3.1. Leistungsüberprüfungen
 - 2.3.2. Angemessene Einsatzbereitschaft über die gesamte Saison
 - 2.3.3. Angemessene Zuverlässigkeit z.B. bei:
 - Übernahme sowie Erfüllung von Ansetzungen
 - Einhaltung von Vorgaben (bspw. Meldetermine, Fristen, Anweisungen, Ordnungen oder Richtlinien)
 - Antworten auf Anfragen des AK SRW
 - 2.3.4. Erfüllung der kaderspezifischen Anforderungen (siehe Anhang „Anforderungsprofile für SR und SR-Coaches“)
- 2.4. Grundlage für die Kadereinteilung bildet die Leistungsüberprüfung nach §3. Zusätzlich zu der gebildeten Gesamtpunktzahl berücksichtigt der AK SRW auch die unter 2.2 genannten Anforderungen, um über die Kadereinteilung zu entscheiden.
- 2.5. Die Schiedsrichter:innen sind verpflichtet, die persönlichen Daten in nuLiga aktuell zu halten. Dies betrifft folgende Daten:
 - Vorname, Nachname
 - Vollständige Anschrift des 1. Wohnortes
 - E-Mail-Adresse
 - Mobilnummer

● Aktuelles Passbild

- 2.6. Bei Nichterfüllung der unter §2 genannten Anforderungen kann der AK SRW die in §15 festgelegten Disziplinarmaßnahmen ergreifen.

§3 Leistungsüberprüfungen

- 3.1. Die Leistungsüberprüfung der Schiedsrichter:innen erfolgt im Spielbetrieb durch neutrale SR-Coaches sowie ggf. durch die Vereine abgegebene Vereinsbeobachtungen.
- 3.2. Zur Bewertung und Dokumentation der Bewertung wird der HVNB-Coachingbogen verwendet. Die Erfassung der Ergebnisse erfolgt über die Eingabemöglichkeit in nuLiga.
- 3.3. Für jedes Gespann wird am Ende der Saison eine Gesamtbewertung in Punkten errechnet. Diese setzt sich aus den Punkten der neutralen SR-Coachings sowie den ggf. erfassten, gültigen Vereinsbeobachtungen zusammen.
- 3.4. Die Summe aus dem Punktedurchschnitt der neutralen SR-Coachings sowie dem gewichteten Punktedurchschnitt der Vereinsbeobachtungen ergibt die Gesamtpunktzahl des Gespanns. Der Gewichtungsfaktor für die Vereinsbeobachtung wird kaderspezifisch festgelegt und ist im Anhang „Anforderungsprofile für SR und SR-Coaches“ geregelt.
- 3.5. Die folgende Formel verdeutlicht die Berechnung der Gesamtpunktzahl:

$$\frac{\sum \text{Punkte neutrale SR - Coachings}}{\text{Anzahl neutrale SR - Coaching}} + \left(\frac{\sum \text{Punkte gültiger Vereinsbeobachtungen}}{\text{Anzahl gültiger Vereinsbeobachtungen}} * \text{Gewichtungsfaktor} \right) = \text{Gesamtpunktzahl}$$

- 3.6. Die Anzahl der gewünschten SR-Coachings wird kaderspezifisch festgelegt. Die Gespanne haben kein Anrecht auf Erfüllung dieser Anzahl.
- 3.7. Der AK SRW behält sich vor Schiedsrichter:innen aus Kadern, für die keine Leistungsüberprüfungen vorgesehen sind, einer Leistungsüberprüfung zu unterziehen.

§4 Lehrgänge

- 4.1. Alle Schiedsrichter:innen müssen vor Saisonbeginn entsprechend ihrer Kaderzugehörigkeit an einem Lehrgang des HVNB teilnehmen. Schiedsrichter:innen, die an keinem Lehrgang teilnehmen, erhalten keine Lizenz für Spielklassen des HVNB.
- 4.2. Schiedsrichter:innen, die in einem Kader der Jugendbundesliga, 3. Liga oder des DHB angehören, sind nicht verpflichtet an einem HVNB-Lehrgang teilzunehmen, sofern ein Lehrgang der höheren Ligainstanz besucht und bestanden wurde.
- 4.3. Auf dem Lehrgang müssen die geforderten Leistungsnachweise entsprechend der Kaderzugehörigkeit abgelegt und bestanden werden, um im vorgesehenen Kader zum Einsatz zu kommen. Leistungsnachweise können sein:

- Schriftlicher Regeltest aus bis zu 25 Fragen des IHF-Regelfragenkatalogs in der jeweils gültigen Fassung
 - Videotest mit bis zu 20 Spielszenen
 - Fitnesstest: Shuttle-Run-Test und/oder Ausdauerlauf
- 4.4. Die zu erbringenden Leistungen sind kaderspezifisch in Anhang "Anforderungsprofile für SR und SR-Coaches" festgelegt.
- 4.5. Sollten ein oder mehrere Leistungsnachweise nicht bestanden werden, müssen diese vor der ersten Ansetzung in den Spielklassen des HVNB wiederholt und bestanden werden. Über den genauen Ablauf dieser Nachprüfung entscheidet der AK SRW. Gleiches gilt, wenn Schiedsrichter:innen an Fitnesstest aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können.
- 4.6. Schiedsrichter:innen, die Leistungsnachweise auch im Wiederholungsfall nicht bestehen, werden einen Kader zurückgestuft. Dies bedeutet, dass ein Gespann
- aus dem RL oder RLA in den OL,
 - aus dem OL oder OLA in den VL und
 - aus dem VL oder VLA in die jeweilige Region zurückgestuft wird.
- 4.7. Fehlt ein:e Schiedsrichter:in unentschuldigt bei einem Lehrgang, so wird er/sie neben der nach den Richtlinien des HVNB fälligen Geldbuße,
- aus dem RL oder RLA in den OL,
 - aus dem OL oder OLA in den VL und
 - aus dem VL oder VLA in die jeweilige Region zurückgestuft.
- 4.8. Auch ein unentschuldigtes vorzeitiges Verlassen eines Lehrgangs wird als schuldhaftes Ausbleiben nach 4.7 bewertet.
- 4.9. Erklärt ein:e Schiedsrichter:in nach einer erfolgreich bestandenen Lehrgangsteilnahme, dass er oder sie für die entsprechende Leistungsklasse nicht mehr zur Verfügung steht, kann der AK SRW die verauslagten Lehrgangskosten zurückfordern.

§5 Nachwuchsförderung

- 5.1. Die Zielsetzung der Nachwuchsförderung ist es, junge Schiedsrichter:innen gezielt und intensiv zu fördern, sodass sie schnell die Voraussetzungen für den Einsatz in den höchsten Ligen des HVNB erfüllen. Gleichzeitig dient die Nachwuchsförderung der Qualifizierung von Schiedsrichter:innen für die Jugendbundesligen oder der 3. Liga.
- 5.2. Für die Einordnung und dem Verbleib im Perspektivkader müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
- Das 31. Lebensjahr darf vor der Saison zum Stichtag 01.07. nicht abgeschlossen sein
 - Hohe Leistungsbereitschaft
 - Hohe Zuverlässigkeit
 - Wille zum Einsatz bis mindesten in die Regionalliga
- 5.3. Die Einordnung in den Kader erfolgt durch Beschluss des AK SRW.

- 5.4. Schiedsrichter:innen des Perspektivkaders können in allen Spielklassen des HVNB zum Einsatz kommen. Die Festlegung in welcher Spielklasse die Schiedsrichter:innen eingesetzt werden, obliegt dem Koordinator Nachwuchsförderung.
- 5.5. Weitere Maßnahmen zur Nachwuchsförderung können sein:
 - Ansetzungen bei Regions- oder Landesvergleichsturnieren
 - begleitende Coachings ohne Punktzahl
 - Ansetzungen von Technischen Delegierten
 - Ansetzungen in der Jugendbundesliga der B-Jugend
 - Meldung zu Jugendprojekten oder Sichtungsturnieren unter Betreuung des DHB

§6 Aufstieg 3. Liga und Jugendbundesliga

- 6.1. Schiedsrichter:innen können nur dann an die 3. Liga gemeldet werden, wenn diese dem Regionalliga-Kader (RL) oder dem Perspektivkader (PK) angehören.
- 6.2. Schiedsrichter:innen können nur dann an die Jugendbundesliga (JBLH) gemeldet werden, wenn diese dem Perspektivkader (PK) angehören.
- 6.3. Schiedsrichter:innen dieser Kader, die den Wunsch haben, in die 3. Liga oder der JBLH aufzusteigen (im Folgenden „potenzielle Aufsteiger“ genannt), müssen diesen Wunsch vor Beginn der Saison und vor Teilnahme an einem Lehrgang schriftlich dem AK SRW mitgeteilt haben. An diese Gespanne werden im weiteren Verlauf erhöhte Ansprüche gestellt, um sie auf die Anforderungen der 3. Liga oder JBLH vorzubereiten.
- 6.4. Der AK SRW kann den Wunsch zum Aufstieg aus einem der folgenden Gründe ablehnen:
 - Die Leistungsüberprüfungen der vergangenen Saison waren im Vergleich zum arithmetischen Mittel des Kaders durchschnittlich oder schlechter.
 - Der AK SRW kommt aufgrund der Rückmeldungen der SR-Coaches zur Einschätzung, dass ein Aufstiegsversuch ohne Erfolg bliebe.
 - Das Gespann oder ein:e Schiedsrichter:in des Gespanns hat gegen die in §2 genannten Anforderungen verstoßen oder die dort formulierten Anforderungen nicht erfüllt.
- 6.5. Die Anforderungen zum Aufstieg in die 3. Liga und JBLH sind in Anhang "Anforderungsprofile für SR und SR-Coaches" aufgeführt. Potenzielle Aufsteiger müssen auf den vor der Saison stattfindenden HVNB-Lehrgängen diese Anforderungen erfüllen.
- 6.6. Potenzielle Aufsteiger müssen über die gesamte Saison hinweg regelmäßige Leistungsnachweise erbringen. Diese sind im Anhang "Anforderungsprofile für SR und SR-Coaches" geregelt.
- 6.7. Die Meldung der potenziellen Aufsteiger an die 3. Liga bzw. JBLH erfolgt auf Grundlage der regelmäßigen Leistungsnachweise sowie der Ergebnisse der Leistungsüberprüfungen. Des Weiteren sind die unter §2 genannten Anforderungen, in herausragendem Maße zu erfüllen.

- 6.8. Im Anschluss an die Meldung erfolgt die unabhängige Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Schiedsrichter:innen durch die 3. Liga bzw. JBLH. Die endgültige Entscheidung über einen Aufstieg obliegt den Gremien der 3. Liga bzw. JBLH.
- 6.9. Über Ausnahmen von diesem Prozess entscheidet der erweiterte AK SR-Wesen.

§7 Kommunikation und nuLiga

- 7.1. Der HVNB nutzt für die Spieltechnik und SR-Ansetzungen in allen Spielklassen des HVNB das internetbasierte System „nuLiga“.
- 7.2. Namentliche Ansetzungen erfolgen durch die SR-Ansetzer über nuLiga in vom AK SRW festgelegten Ansetzungsblöcken. Kurzfristige Umbesetzungen sind jedoch jederzeit möglich.
- 7.3. Ab Beginn jeder Saison (01.07.) müssen Schiedsrichter:innen ihre Freitermine in nuLiga hinterlegen. Freitermine sind Zeiträume, an denen sie keine Spiele leiten können. Die Liste der Freitermine ist über den gesamten Saisonverlauf aktuell zu halten.
- 7.4. Versäumt es ein Gespann oder einzelne Schiedsrichter:innen mehrfach, Freitermine zu einzutragen und müssen dadurch Spielaufträge umgeplant werden, kann der AK SRW Disziplinarmaßnahmen nach §8 ergreifen.
- 7.5. Die Ansetzungen sind von den Schiedsrichter:innen innerhalb von 48 Stunden in nuLiga zu bestätigen oder abzulehnen. Mehrfaches versäumen dieser Frist kann nach den in §8 festgelegten Disziplinarmaßnahmen bestraft werden.
- 7.6. Ist versehentlich eine Ansetzung von zwei Gespannen für das gleiche Spiel erfolgt, so wird das Spiel grundsätzlich von dem Gespann geleitet, das die weitere Anreise hatte. Das nicht zum Einsatz gekommene Gespann rechnet seine Fahrtkosten über den HVNB ab. Die Kosten sind von den Schiedsrichter:innen in Textform beim Schiedsrichterwart einzureichen.
- 7.7. Die zu einem Spiel angesetzten Schiedsrichter:innen haben die Pflicht, das ihnen übertragene Spiel persönlich zu leiten. Weitergabe an eine andere Person oder die Mitnahme eines anderen Gespannparters bedarf der Zustimmung des SR-Ansetzers. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen gilt das entsprechende Spiel als unentschuldigt nicht angetreten.
- 7.8. Rückgaben von Ansetzungen bis eine Woche vor Spielbeginn müssen unter Angabe des Grundes per E-Mail dem SR-Ansetzer mitgeteilt werden.
- 7.9. Rückgaben weniger als eine Woche vor Spielbeginn müssen unter Angabe des Grundes telefonisch dem SR-Ansetzer mitgeteilt werden.
- 7.10. Kurzfristige Rückgaben ab zwei Tage vor Spielbeginn müssen unter Angabe des Grundes telefonisch dem SR-Ansetzer mitgeteilt werden. Ist dieser nicht erreichbar, so ist ein anderes Mitglied des AK SRW zu benachrichtigen.
- 7.11. Die angesetzten Schiedsrichter:innen sind erst dann von der Ansetzung entbunden, wenn das Spiel in nuLiga umbesetzt wurde.

- 7.12. Angesetzte Schiedsrichter:innen, die gleichzeitig von ihrem Verein als Spieler beansprucht werden, müssen die Tätigkeit als Schiedsrichter:in vorrangig ausüben.
- 7.13. Die Mitglieder des AK SRW sind im Notfall berechtigt, Spiele im HVNB als Schiedsrichter:innen zu übernehmen

§8 Disziplinarmaßnahmen

- 8.1. Bei Verstößen gegen in dieser Richtlinie aufgestellten Anforderungen kann der AK SRW Disziplinarmaßnahmen gegen Schiedsrichter:innen oder Gespanne ergreifen.
- 8.2. Die Disziplinarmaßnahmen sind in den übergeordneten Satzungen und Ordnungen des DHB und HVNB geregelt. Diese können z.B. sein:
 - 8.2.1. Verweis
 - 8.2.2. Befristete Nichtansetzung zu Spielen in angemessener Dauer
 - 8.2.3. Verhängung von Bußgeldern
 - 8.2.4. Rückstufung in einen niedrigeren Kader
 - 8.2.5. Entziehung der Schiedsrichterlizenz des HVNB

III. Richtlinien für SR-Coaches

§9 Kaderstruktur und -einteilung

- 9.1. Alle SR-Coaches des HVNB werden in Kader eingeteilt. Die Kaderzuordnung bestimmt das Einsatzgebiet des SR-Coach.
- 9.2. Die Einteilung der SR-Coaches werden vom AK SRW anhand der in diesen Richtlinien festgelegten Anforderungen sowie dem für die Sicherstellung der Leistungsüberprüfungen ermittelten Bedarf einem der Kader zugeordnet.
- 9.3. Für SR-Coaches sind folgende Kader festgelegt:
 - A-Kader
 - B-Kader
 - C-Kader
- 9.4. Weitere Bestimmungen zu den Einsatzbereichen, Leistungsüberprüfungen, Lehrgangsteilnahmen, Altersbestimmungen und weiteren Regularien sind im Anhang "Anforderungsprofile für SR und SR-Coaches" geregelt.
- 9.5. Änderungen der Kaderzugehörigkeit finden grundsätzlich vor Beginn einer neuen Saison statt. Auf Beschluss des AK SRW können Änderungen der Kaderzugehörigkeit jedoch während der laufenden Saison stattfinden. Grundlage hierzu bilden die in dieser Richtlinie geregelten Anforderungen und Leistungskriterien.

§10 Allgemeine Anforderungen

- 10.1. Die SR-Coaches unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen des DHB und des HVNB. In der SR-Ordnung des DHB und HVNB sind allgemeine Anforderungen formuliert, die für SR-Coaches des HVNB bindend sind.
- 10.2. Ergänzend werden an die SR-Coaches des HVNB folgende allgemeine Anforderungen gestellt:
 - 10.2.1. Vorbildliches sportliches Verhalten gegenüber allen am Spielbetrieb beteiligten Personen sowie Zuschauern
 - 10.2.2. Vorbildliches sportliches Verhalten abseits eigener Coachings bspw. als Schiedsrichter:in, Zuschauer:in, Spieler:in, Trainer:in, Zeitnehmer:in, Sekretär:in, Technischer Delegierte:r oder in anderen Funktionen
 - 10.2.3. Vorbildliches sportliches Verhalten im öffentlichen Raum (z.B. in Presse, Online-Foren oder Social Media)
 - 10.2.4. Erfüllung von Leistungsnachweisen, siehe §12 Lehrgänge
 - 10.2.5. Erfüllung persönlicher und fachlicher Leistungsanforderungen bei Ansetzungen
 - 10.2.6. Angemessene Einsatzbereitschaft über die gesamte Saison
 - 10.2.7. Angemessene Zuverlässigkeit z.B. bei
 - Übernahme sowie Erfüllung von Ansetzungen
 - Einhaltung von Vorgaben (bspw. Meldetermine, Fristen, Anweisungen, Ordnungen oder Richtlinien)
- 10.3. Grundlage für die Kadereinteilung bildet die in §11 genannten Voraussetzungen zum Einsatz als SR-Coach. Zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen berücksichtigt der AK SRW auch die unter §10 genannten Anforderungen, um über die Kadereinteilung zu entscheiden.
- 10.4. Die SR-Coaches sind verpflichtet, die persönlichen Daten in nuLiga aktuell zu halten. Dies betrifft folgende Daten:
 - Vorname, Nachname
 - Vollständige Anschrift des 1. Wohnortes
 - E-Mail-Adresse
 - Mobilnummer
 - Aktuelles Passbild
- 10.5. Bei Nichterfüllung der unter §10 genannten Anforderungen kann der AK SRW die in §15 festgelegten Disziplinarmaßnahmen ergreifen.

§11 Voraussetzungen zum Einsatz als SR-Coach

- 11.1. SR-Coaches tragen mit den Bewertungen der Spielleitungen der Schiedsrichter:innen wesentlich zu deren Leistungsüberprüfung bei. Dementsprechend werden an SR-Coaches hohe Anforderungen in Bezug auf ihre persönliche Eignung gestellt.
- 11.2. Folgende allgemeine Anforderungen werden an SR-Coaches gestellt:

- 11.2.1. Neutralität und Unparteilichkeit: weder persönliche Interessen noch Vorlieben gegenüber bestimmten Schiedsrichter:innen oder bei Ansetzungen beteiligten Vereinen dürfen das Urteil beeinflussen.
- 11.2.2. Integrität und ethisches Verhalten: SR-Coaches müssen sich durch Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Konsistenz ihrer Beurteilungen auszeichnen. Alle Handlungen und Entscheidungen müssen fair, gerecht und respektvoll gegenüber den beurteilten Schiedsrichter:innen sein. Der SR-Coach muss sich der Auswirkungen seiner Bewertungen und Entscheidungen bewusst sein.
- 11.2.3. Kommunikationsfähigkeiten: SR-Coaches brauchen ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, um konstruktives Feedback geben und mit den Schiedsrichter:innen auf angemessene Art und Weise interagieren zu können.
- 11.2.4. Analytische Kompetenzen und Spielverständnis: SR-Coaches brauchen ein gutes Spielverständnis und analytische Kompetenzen, um Schwerpunkte in Spielen erkennen und bewerten zu können.
- 11.2.5. Fachliche Kompetenzen: SR-Coaches brauchen herausragende Kenntnisse der Regeln, Anweisungen und Durchführungsbestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen. Sie brauchen des Weiteren Kenntnisse über die für Spielleitungen notwendigen Softskills und müssen diese in angemessener Art vermitteln können.

§12 Lehrgänge

- 12.1. Alle SR-Coaches müssen vor Saisonbeginn entsprechend ihrer Kaderzugehörigkeit an einem Lehrgang des HVNB teilnehmen. SR-Coaches, die an keinem Lehrgang teilnehmen, erhalten keine Lizenz für den HVNB.
- 12.2. SR-Coaches, die in einem SR- oder Coaching-Kader der Jugendbundesliga, 3. Liga oder des DHB angehören, sind nicht verpflichtet an einem HVNB-Lehrgang teilzunehmen, um für Coaching-Einsätze in Spielklassen des HVNB eingesetzt zu werden.
- 12.3. Auf dem Lehrgang müssen die geforderten Leistungsnachweise entsprechend der Kaderzugehörigkeit abgelegt und bestanden werden, um im vorgesehenen Kader zum Einsatz zu kommen. Leistungsnachweise können sein:
 - Schriftlicher Regeltest aus bis zu 25 Fragen des IHF-Regelfragenkatalogs in der jeweils gültigen Fassung
 - Videotest mit bis zu 20 Spielszenen
- 12.4. Die zu erbringenden Leistungen sind kaderspezifisch in Anhang „Anforderungsprofile für SR und SR-Coaches“ festgelegt.
- 12.5. Sollten ein oder mehrere Leistungsnachweise nicht bestanden werden, müssen diese vor einer ersten Ansetzung in den Spielklassen des HVNB wiederholt und bestanden werden. Über den genauen Ablauf dieser Nachprüfung entscheidet der AK SRW.
- 12.6. SR-Coaches, die Leistungsnachweise auch im Wiederholungsfall nicht bestehen, werden in einen niedrigeren Kader einsortiert oder verlieren die Lizenz.

- 12.7. Fehlt ein SR-Coaches unentschuldigt bei einem Lehrgang, so wird neben der nach den Richtlinien des HVNB fälligen Geldbuße der SR-Coach in einen niedrigeren Kader einsortiert oder verliert die Lizenz.
- 12.8. Auch ein unentschuldigtes vorzeitiges Verlassen eines Lehrgangs wird als schuldhaftes Ausbleiben nach 12.7 bewertet.

§13 Neutrale und begleitende Coachings

- 13.1. Die Leistungsüberprüfung der Schiedsrichter:innen (siehe §3 Leistungsüberprüfungen) erfolgt über neutrale Coachings mit einer Punktebewertung. Zur Bewertung und Dokumentation der Bewertung wird der HVNB-Coachingbogen verwendet. Die Erfassung der Ergebnisse erfolgt über die Eingabemöglichkeit in nuLiga.
- 13.2. Die Ergebnisse eines Coachings müssen spätestens 4 Tage nach dem Spiel in nuLiga erfasst werden.
- 13.3. Neben neutralen Coachings können begleitende Coachings ohne Punktebewertung durchgeführt werden. Zur Dokumentation der Bewertung ist eine schriftliche Rückmeldung über die Leistungseinschätzung an die AK SRW zu senden.

§14 Kommunikation und nuLiga

- 14.1. Der HVNB nutzt für die Spieltechnik und die Coaching-Ansetzungen in allen Spielklassen des HVNB das internetbasierte System „nuLiga“.
- 14.2. Namentliche Ansetzungen erfolgen durch die Coaching-Ansetzer über nuLiga in vom AK SRW festgelegten Ansetzungsblöcken. Kurzfristige Umbesetzungen sind jedoch jederzeit möglich.
- 14.3. Ab Beginn jeder Saison (01.07.) müssen SR-Coaches ihre Freitermine in nuLiga hinterlegen. Freitermine sind Zeiträume, an denen sie keine Coachingeinsätze übernehmen können. Die Liste der Freitermine ist über den gesamten Saisonverlauf aktuell zu halten.
- 14.4. Versäumt es ein SR-Coach mehrfach, Freitermine zu einzutragen und müssen dadurch Ansetzungen umgeplant werden, kann der AK SRW Disziplinarmaßnahmen nach §15§8 ergreifen.
- 14.5. Ist versehentlich eine Ansetzung von zwei SR-Coaches für das gleiche Spiel erfolgt, so wird der Coaching-Auftrag von dem SR-Coach ausgeführt, der die weitere Anreise hatte. Der nicht zum Einsatz gekommene SR-Coach rechnet seine Fahrtkosten über den HVNB ab. Die Kosten sind von der oder dem SR-Coach in Textform beim Schiedsrichterwart einzureichen.
- 14.6. Der zu einem Spiel angesetzte SR-Coach hat die Pflicht, das angesetzte Gespann persönlich zu coachen. Eine Weitergabe an eine andere Person oder die Durchführung eines Videocoachings bedarf der Zustimmung des Coaching-Ansetzers. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen gilt das entsprechende Spiel als unentschuldigt nicht angetreten.

- 14.7. Rückgaben von Ansetzungen bis eine Woche vor Spielbeginn müssen unter Angabe des Grundes per E-Mail dem Coaching-Ansetzer mitgeteilt werden.
- 14.8. Rückgaben weniger als eine Woche vor Spielbeginn müssen unter Angabe des Grundes telefonisch dem Coaching-Ansetzer mitgeteilt werden.
- 14.9. Kurzfristige Rückgaben ab zwei Tage vor Spielbeginn müssen unter Angabe des Grundes telefonisch dem Coaching-Ansetzer mitgeteilt werden. Ist dieser nicht erreichbar, so ist ein anderes Mitglied des AK SRW zu benachrichtigen.
- 14.10. Der angesetzte SR-Coach sind erst dann von der Ansetzung entbunden, wenn das Spiel in nuLiga umbesetzt wurde.
- 14.11. Angesetzte SR-Coaches, die gleichzeitig von ihrem Verein als Spieler beansprucht werden, müssen die Tätigkeit als SR-Coach vorrangig ausüben.
- 14.12. Die Mitglieder des AK SRW sind berechtigt, Coachingeinsätze im HVNB zu übernehmen.

§15 Disziplinarmaßnahmen

- 15.1. Bei Verstößen gegen in dieser Richtlinie aufgestellten Anforderungen kann der AK SRW Disziplinarmaßnahmen gegen SR-Coaches ergreifen.
- 15.2. Die Disziplinarmaßnahmen sind in den übergeordneten Satzungen und Ordnungen des DHB und HVNB geregelt. Diese können z.B. sein:
 - 15.2.1. Verweis
 - 15.2.2. Befristete Nichtansetzung zu Spielen in angemessener Dauer
 - 15.2.3. Verhängung von Bußgeldern
 - 15.2.4. Rückstufung in einen niedrigeren Kader
 - 15.2.5. Entziehung der Coachinglizenz des HVNB

IV. Richtlinien für Technische Delegierte

§16 Qualifizierung

- 16.1. Technische Delegierte werden vom AK SRW ernannt. Grundlage für die Ernennung ist eine herausragende Integrität, Regelkenntnis und Kenntnis über die Durchführungsbestimmungen der Spielklasse.

§17 Ansetzungen

- 17.1. Technische Delegierte (siehe §80a (1) SpO) können in folgenden Fällen angesetzt werden:
 - 17.1.1. von der Spielleitenden Stelle
 - 17.1.2. auf Antrag eines Vereins
 - 17.1.3. Urteil einer Rechtsinstanz

- 17.2. Über die Ansetzungen informiert die Spielleitende Stelle via E-Mail. Die Ansetzungen erhalten Heim- und Gastverein, der AK SRW sowie der oder die angesetzte Technische Delegierte.
- 17.3. Der Heimverein ist verpflichtet, dem oder der angesetzten Technischen Delegierten einen Platz am Tisch neben Zeitnehmer:in und Sekretär:in bereitzustellen.

§18 Aufgaben und Pflichten

- 18.1. Es gilt das Regelwerk der IHF/DHB in der jeweils gültigen Fassung.
- 18.2. Die Hauptaufgabe der Technischen Delegierten ist es, eine ordnungsgemäße Durchführung des Spieles zu gewährleisten und Einspruchsgründe abzuwenden.
- 18.3. Die Verantwortung auf der Spielfläche tragen die Schiedsrichter:innen. Technische Delegierte können die Schiedsrichter:innen veranlassen, das Spiel zu unterbrechen, um sie auf einen Fehler, der zu einem Einspruch führen könnte, aufmerksam zu machen. Hiermit sind Fehler gemeint, die nicht in den Bereich der Tatsachenfeststellung fallen. Bei Tatsachenfeststellungen haben Technische Delegierte keine Entscheidungsbefugnis, können aber Empfehlungen aussprechen.
- 18.4. Technische Delegierte unterstützen Zeitnehmer:in und Sekretär:in bei der Überwachung des Auswechselraums. Bei Verstößen im Auswechselraum oder gegen das Auswechselreglement haben Technische Delegierte die nach dem Regelwerk beschriebenen Befugnisse.
- 18.5. Technische Delegierte überwachen außerdem die Arbeit von Zeitnehmer:in und Sekretär:in.
- 18.6. Technische Delegierte sind verpflichtet:
 - vor Spielbeginn an der Technischen Besprechung teilzunehmen (s. hierzu die jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Spielklasse)
 - vor Spielbeginn den Spielfeldaufbau und die Ausrüstung von Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen zu prüfen
 - während des Spiels ihre Aufgaben am Kampfgericht wahrzunehmen und eigene Aufzeichnungen über den Spielverlauf zu führen
 - während des gesamten Spiels die Aufrechterhaltung eines geordneten Spielablaufes sicherzustellen
 - die Spielfläche erst nach den Schiedsrichter:innen zu verlassen
 - nach dem Spiel den Abschluss des Spiels zu begleiten und bei Bedarf einen Bericht zu verfassen

§19 Abrechnung

- 19.1. Die Kosten für Technische Delegierte werden wie folgt abgerechnet:
 - 19.1.1. im Fall von einer Ansetzung durch eine Spielleitende Stelle am Ende der Saison im Pooling, soweit im Begleitschreiben nichts Abweichendes kommuniziert wird

- 19.1.2. auf Beschluss/Urteil einer Rechtsinstanz auf Basis des Beschlusses/Urteils
- 19.1.3. auf Antrag des AK SR-Wesen durch das Budget des AK SR-Wesen
- 19.1.4. auf Antrag eines Vereins mit den beantragenden Verein, dieser trägt die Kosten gesamthaft

19.2. Die Höhe der Entschädigung wird in der Gebührenordnung des HVNB geregelt.

19.3. Der Einsatz des Technischen Delegierten wird in nuLiga erfasst.

§20 Ergänzungen zu dieser Richtlinie

Ergänzend zu dieser Richtlinie gelten für den Bereich des HVNB folgende Anhänge:

- 20.1. Anforderungsprofile für SR und SR-Coaches

November 2024
HVNB-Präsidium